

13.05.2021

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie (COVID-19-Öffnungsverordnung), welche am 19. Mai 2021 in Kraft tritt, erlassen.

In vielen Fällen muss **der Nachweis einer geringen epidemiologischen** Gefahr erbracht werden. Der Sportminister hat dies als die „**3 G Regelung**“ bezeichnet:

- **Getestet**
 - SARS-CoV-2 **Test zur Eigenanwendung** („Wohnzimmertest“) mit digitaler Registrierung auf der Landesplattform, ist 24 Stunden (ab Abnahme) gültig.
 - **Antigentests die in einer offiziellen Teststraße** des Landes, einer Gemeinde, in Apotheken etc. (sog „befugten Stellen“) vorgenommen werden, sind 48 Stunden (ab Abnahme) gültig.
 - Ein **PCR-Test** ist 72 Stunden (ab Abnahme) gültig.
 - In Ausnahmefällen kann der „Wohnzimmertest“ unter Aufsicht des Betreibers der Sportstätte oder den Verantwortlichen für die Zusammenkunft (z.B. Trainer) vor Ort durchgeführt werden.
 - Unter bestimmten Bedingungen (Registrierung im Landesportal oder Stickerpass) werden die von verschiedenen Schulen durchgeführte Schultests für den Sport anerkannt.
- **Genesen**
 - Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion
 - Behördlich erstellter Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.
 - Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf
- **Geimpft**
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf.
 - Impfung ab dem 22. Tag bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf.

Kinder unter 10 Jahren sind weiterhin von der Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr ausgenommen.

Die **Maskenpflicht** in Sportstätten ist generell wie folgt geregelt:

- Personen über 14 Jahren müssen eine FFP2 Maske tragen
- zwischen 6 bis 14 Jahren kann statt einer FFP2-Maske auch ein Mund-Nasenschutz getragen werden
- unter 6 Jahren besteht keine Maskenpflicht;

Bei der Sportausübung selbst und in Feuchträumen gibt es keine Maskenpflicht.

Zusammenkünfte von Sportlerinnen und Sportlern in nicht öffentlichen Sportstätten

das sind z.B. Sporthallen, nicht frei zugängliche Sportplätze

- Nicht öffentliche Sportstätten dürfen nur im Zeitraum zwischen **05.00 und 22.00** Uhr betreten werden.
- Betreiberin bzw. Betreiber der Sportstätte oder die Organisatoren bzw. der Organisator der Zusammenkunft darf Personen nur einlassen, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen („**3 G Regelung**“), sowohl indoor als auch outdoor.
- Es gilt die **Maskenpflicht**.
- Außer bei der Sportausübung selbst ist ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen müssen pro Person mindestens 20m² zur Verfügung stehen.
- Die Sportausübung kann maximal in sportarttypischen Gruppengrößen erfolgen.
- Es dürfen mehrere Gruppen in einer Sportstätte trainieren, wenn es durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumlich oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, zu keiner Durchmischung kommt.
- Turniere und Wettkämpfe, bei denen es zu Durchmischung von Gruppen kommt, sind nicht möglich.
- Die Betreiberinnen bzw. Betreiber von Sportstätten und die für eine Zusammenkunft Verantwortlichen sind verpflichtet, die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erheben (Vor- und Familienname, Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse) sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Zusammenkunft. Diese Daten sind 28 Tage aufzubewahren und dann zu löschen.
- Die Betreiberin bzw. der Betreiber der Sportstätte hat eine COVID-19-Beauftragte oder einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Ein **Trainer / eine Trainerin muss generell** dem Verein einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorlegen. Wird ein negativer Antigentest oder PCR-**Test** vorlegt, so ist dieser alle sieben Tage zu erneuern und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, muss eine FFP2-Maske getragen werden.

Spitzensport

- Für Personen und Mannschaften, die ausdrücklich vom Sportministerium als Spitzensportler i.S.d § 3 Z 6 BSFG 2017 klassifiziert sind, gelten Sonderbestimmungen.
- Zusammenkünfte, bei denen ausschließlich Spitzensportler Sport ausüben, sind Indoor 100 und Outdoor 200 Sportlerinnen und Sportler zuzüglich Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer und sonstigen Personen, die für die Durchführung erforderlich sind, zulässig.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat einen Covid-19 Beauftragten zu bestellen und ein Covid-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Wöchentliche Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr durch die Sportlerinnen und Sportler
- Trainerinnen und Trainer bzw. Betreuerinnen und Betreuer müssen eine geringe epidemiologische Gefahr nachweisen. Wird ein SARS-CoV2-Test vorgelegt, muss dieser alle sieben Tage erneuert werden.

Zuschauer bei Veranstaltungen in nicht öffentlichen Sportstätten

zwischen 5.00 und 22.00 Uhr:

- Zuschauer ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze sind bis 50 Personen zulässig
 - Ist ab 11 Teilnehmern bei der örtlich zuständigen BH anzuzeigen inkl. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, Zweck, Zeit, Dauer, Ort, Anzahl Teilnehmer
 - Nachweise über geringe epidemiologische Gefahr
 - Mindestabstand 2m
 - Keine Verabreichung von Speisen und Getränken
 - Registrierungspflicht
 - Maskenpflicht (indoor + outdoor)

- Outdoor-Veranstaltungen bis zu 3.000 Zuschauer mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen möglich (Indoor-Veranstaltungen bis zu 1.500 Zuschauer)
 - Maximal 50% der Kapazität
 - Begrenzte Besuchergruppen
 - Ab 50 Personen Einholung Bewilligung bei der BH spätestens 3 Wochen im Voraus
 - Bestellung Covid-19 Beauftragter bzw Beauftragte
 - Nachweise über geringe epidemiologische Gefahr
 - Maskenpflicht (indoor + outdoor)
 - Registrierungspflicht
 - Mindestabstand 2m (wenn aufgrund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich, ein seitlicher Sitzplatz freilassen)
 - Präventionskonzept
 - **Gastro:**
es gelten die Bestimmungen der Gastronomie

Zusammenkünfte an öffentliche Orte im Freien und öffentlich zugänglichen Sportstätten im Freien

- Im Freien ist ein Abstand von 2 Metern einzuhalten, ausgenommen davon ist die Sportausübung selbst.
- Die **Gruppengrößen sind beschränkt:** maximal 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich zehn minderjähriger Kinder für die eine Aufsichtspflicht besteht. Zusammenkünfte ab 11 Personen sind bei der BH anzuzeigen.
- Es besteht keine Testverpflichtung.
- Zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr des folgenden Tages sind maximal 4 Personen zuzüglich sechs minderjähriger Kinder für die eine Aufsichtspflicht besteht, zulässig.

Vereinsgastronomie

Der Betrieb von Kantinen auf Sportstätten und in Vereinen ist unter der Beachtung der aktuellen Regelungen für das Gastgewerbe möglich. Diese sehen vor:

- Besuchergruppe indoor: max. vier Personen zzgl minderjähriger Kinder (höchstens 6 Kinder)
- Besuchergruppe outdoor: max. zehn Personen zzgl minderjähriger Kinder (höchstens 10 Kinder)
Die Zahlen dürfen nur dann überschritten werden, wenn alle Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- Verzehr von Speisen und Getränken nur im Sitzen an den Verabreichungsplätzen
- Abstand von min. zwei Metern zwischen den Besuchergruppen (sprich: zwischen den Tischen)

- Selbstbedienungsbuffets dürfen mit geeigneten Hygienemaßnahmen betrieben werden
- FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, außer während des Verweilens am Verabreichungsplatz
- Sperrstunde 22 Uhr
- Registrierungspflicht
- Imbissstände im Freien: Speisen und Getränke dürfen an Verabreichungsplätzen auch im Stehen konsumiert werden, jedoch nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle.

Informationen unter www.vorarlberg.at/sport.

Mit sportlichen Grüßen



Landesrätin Martina Rüscher



Leiter Sportreferat Michael Zangerl